

Gestaltungssatzung

der

Stadt Gernsheim



**Veröffentlicht in der Ried-Information Gernsheim Nr. 51-52/2000 vom
20. Dezember 2000**

Gestaltungssatzung der Stadt Gernsheim

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) und des § 87 Abs. 1 der Hess. Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20.12.1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19.12.1994 (GVBl. I S. 775, 793), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562/567) und vom 22.01.1999 durch Art. 19 des 3. Gesetzes zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung (StAZ 1999, S. 560/796) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gernsheim in der Sitzung am 18. Dezember 2000 folgende

Gestaltungssatzung

beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das von der Bensheimer Straße, der Karlstraße und der Andreas-Diettmann-Straße umschlossene Gebiet der Stadt Gernsheim.

§ 2

Anlagen der Außenwerbung

Auf oder an den straßenseitigen Grenzen der Grundstücke sind großflächige Werbetafeln als Anlagen der Außenwerbung **nicht** zulässig, soweit diese eine Höhe von 1,20 m über dem Gehwegniveau überschreiten.

Ausgenommen vom Verbot des § 2 sind Werbeanlagen an der Stätte der Leistung.

§ 3
Ausnahmen

Ausnahmen von den in dieser Satzung enthaltenen Verboten können im Einzelfall zugelassen werden, wenn an der Errichtung ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Gestaltungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in der Ried-Information Gernsheim in Kraft.

Gernsheim, den 20. Dezember 2000
ba.pf.stg-0002-he



Der Magistrat der Stadt Gernsheim

Müller, Bürgermeister

Vorstehende Gestaltungssatzung der Stadt Gernsheim wurde am 20. Dezember 2000 in der Ried-Information Nr. 51-52/2000 ortsüblich bekanntgemacht.

Gernsheim, den 21. Dezember 2000



Der Magistrat der Stadt Gernsheim

Müller, Bürgermeister